

fotoclub Ludwigsburg e.V.

Satzung vom 25.05.2018

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde am 06. September 1950 als Foto-Gilde gegründet und ist im Vereinsregister unter dem Namen „**fotoclub Ludwigsburg e.V.**“ eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Ludwigsburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt die Förderung der Kunst und Kultur.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege, die Förderung, die Verbreitung und die Weiterentwicklung der Fotografie, sowie ihrer Anwendungsgebiete.
Darunter ist zu verstehen:
 - a) die Veröffentlichung künstlerischer Fotografien
 - b) Vorträge über technische und künstlerische Fotofragen
 - c) Bildauflagen und digitale Bilderserien
 - d) Beteiligung und Durchführung an Ausstellungen und Wettbewerben
 - e) die Förderung der Jugendfotografie
 - f) die Zusammenarbeit mit anderen Fotovereinen und dem Deutschen Verband für Fotografie (DVF).

Mitgliedschaft, Beiträge, Beendigung

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat Ordentliche, Fördernde und Ehrenmitglieder.
 - a) Ordentliches Mitglied kann jeder in Deutschland lebende Fotoamateur werden
 - b) Förderndes Mitglied wird, wer die Bestrebungen des Vereins unterstützt, dies können auch juristische Personen sein
 - c) Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung Personen ernennen, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Sie sind rechtlich den Ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt, aber von der Beitragspflicht befreit.
2. Der Aufnahmeantrag für die Mitglieder ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 4 Beiträge

1. Die Höhe der von den Ordentlichen Mitgliedern zu zahlenden Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
Die Beiträge der fördernden Mitglieder bestimmt der Vorstand.
2. Die Ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein zusammen mit dem Aufnahmeantrag bezüglich der Beiträge eine widerrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen.
3. Die Beiträge werden jährlich zur Jahresmitte eingezogen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss oder durch den Tod des Mitgliedes.
2. Die Mitgliedschaft kann mit dreimonatiger Frist zum Jahresende schriftlich beim Vorstand gekündigt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung eines Beitrages im Rückstand ist und auf die Folgen hingewiesen wurde.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gröblich oder nachhaltig gegen Zweck und Ziele des Vereins verstößt, durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder eine gedeihliche Zusammenarbeit im Verein stört.
Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb eines Monats vor dem Vorstand schriftlich zu rechtfertigen. Über Einsprüche entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges die Mitgliederversammlung.

Organe

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) Vorsitzenden
 - b) stellvertretenden Vorsitzenden (Schriftführer)
 - c) Kassier
 - d) Referenten für Öffentlichkeitsarbeit.
2. Zählt der Verein weniger als 15 ordentliche Mitglieder, so kann der Vorstand bis auf 3 Mitglieder herabgesetzt werden, wobei die Aufgaben des Referenten für Öffentlichkeitsarbeit auf die übrigen Mitglieder übergehen.
3. Die Jugendarbeit übernimmt nach Bedarf eines der Mitglieder des Vorstandes. Gehören dem Verein mindestens 6 Jugendliche unter 18 Jahren an, so kann der Vorstand um ein Mitglied erweitert werden, das die Aufgaben eines Jugendwarts übernimmt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für 2 Jahre gewählt.
Sie bleiben so lange kommissarisch im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig (Rücktritt, Tod) aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
Vorstandsmitglieder dürfen nicht in Diensten der Fotoindustrie oder des Fotohandels stehen.

5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Der Vorsitzende ruft bei Bedarf eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet diese Sitzung und fertigt darüber ein Protokoll an.
7. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten nur dann Entschädigung für den nachgewiesenen Aufwand, wenn die Tätigkeit über den üblichen Aufgabenkreis hinausgeht.

§ 7 Vertretungsberechtigter Vorstand

1. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder der Beiden vertritt den Verein allein.
2. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, für den Verein nach außen nur zu handeln, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Die Aufgaben der Versammlung sind die Vorstandswahl, die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung, die Vorstandsentslastung sowie die Wahl der Rechnungsprüfer.
3. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt und zwar im ersten Quartal.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen und von diesen geleitet.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder verlangt wird.
6. Jedes Mitglied kann bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge beim Vorsitzenden zur Tagesordnung schriftlich stellen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss in der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Dabei ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, das jedoch nicht mehr als zwei Stimmen vertreten darf.
9. Über die Form der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Rechnungsprüfung, Satzungsänderungen, Datenerfassung

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung ernennt für das jeweils laufende Geschäftsjahr zwei ordentliche Vereinsmitglieder als Kassenprüfer. Diese sind berechtigt und verpflichtet, die ordnungsgemäße Kassenführung zu prüfen und darüber einen Bericht abzugeben.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet hierüber mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, formelle Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt auferlegt werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 11 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Vereinsmitgliedern oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Erfüllung der Aufgaben gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Auflösung

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung muss mit $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder gefasst werden.
2. Sofern diese Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Über die Verwendung des Vereinsvermögens (Anfallberechtigte) wird in dieser Mitgliederversammlung durch Stimmenmehrheit beschlossen.

Ludwigsburg, den 25.05.2018

der Vorstand